



# Mitteilungsblatt

---

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN  
STUDIENJAHR 2009/2010  
AUSGEGEBEN AM 30.9.2010  
22. STÜCK, NR. 34;

## STUDIENANGELEGENHEITEN

34. STUDIENBERECHTIGUNGSVERORDNUNG DES REKTORATS DER  
MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

## 34. Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (Studienberechtigungsverordnung – StudBer-V)

Auf Grund des § 64a Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 29.9.2010 folgende Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung an der Medizinischen Universität Wien beschlossen:

### Studienrichtungsgruppe

§ 1. Die Studienberechtigung kann an der Medizinischen Universität Wien gemäß § 64a Abs. 15 Z 4 UG für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien erworben werden.

### Zulassungsverfahren

§ 2. (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung sind (§ 64a Abs. 2 UG):

1. vollendetes 20. Lebensjahr,
2. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes und
3. Nachweis einer eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist entsprechend § 64a Abs. 3 UG schriftlich an das Rektorat der Medizinischen Universität Wien zu richten und in der Studien- und Prüfungsabteilung einzubringen.

§ 3. (1) Die Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ist erfüllt, wenn eine medizinisch relevante Vorbildung im Ausmaß von mindestens 320 Stunden nachgewiesen wird. Die Beurteilung der Eignung der beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung obliegt der Referentin bzw. dem Referenten.

(2) Über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung sowie der zu absolvierenden Prüfungsfächer entscheidet die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor auf Vorschlag der Referentin oder des Referenten.

### Referentin und Referent

§ 4. (1) Die Referentin oder der Referent ist vom Rektorat für einen Zeitraum von 3 Studienjahren zu bestellen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Die Referentin oder der Referent hat insbesondere
1. die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 zu prüfen und
  2. der zuständigen Vizerektorin bzw. dem zuständigen Vizerektor Empfehlungen und Vorschläge zur Zulassung, zu den zu absolvierenden Prüfungen und zur Anerkennung von Prüfungen zu erstatten.

### **Prüfungsfächer; Prüfungsanforderungen und –methoden**

- § 5. (1) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Prüfungen (§ 64a Abs. 4 UG):
1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz);
  2. drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium erforderlich sind (Pflichtfächer) und
  3. eine Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfach).

(2) Das Wahlfach ist durch eine Prüfung im Ausmaß von mindestens 2 ECTS-Anrechnungspunkten abzulegen und aus einem vom zuständigen studienrechtlichen Organ festgelegten Katalog an möglichen Wahlfächern zu wählen.

(3) Die Festlegung der Pflichtfächer sowie die Prüfungsanforderungen und –methoden für den Aufsatz und die Pflicht- und Wahlfächer werden in Anlage A geregelt.

(4) Zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. für die Anerkennung von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten als außerordentliche Studierende an der Medizinischen Universität Wien zugelassen sein.

### **Anerkennung von Prüfungen**

§ 6. (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulkurses oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Prüfung(en).

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer Universitäts- oder Hochschullehrveranstaltung, die den Inhalt einer Prüfung der Studienberechtigungsprüfung vermittelt, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Prüfung. Die Feststellung solcher Lehrveranstaltungen obliegt der zuständigen Vizerektorin bzw. dem zuständigen Vizerektor auf Vorschlag der Referentin bzw. des Referenten.

(3) Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sowie Externistenprüfungen sind als Prüfungen oder Teile von Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 5 Abs. 5 Studienberechtigungsgesetz iddGF. als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Prüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

(5) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein -kandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind (§ 64a Abs. 8 UG).

(6) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und -kandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach gemäß Abs. 4 Z 3 auf Ansuchen zu befreien (§ 64a Abs. 9 UG).

(7) Das Rektorat kann höchstens vier Prüfungen anerkennen. Das Wahlfach ist jedenfalls an der Medizinischen Universität Wien abzulegen (§ 64a Abs. 8 UG).

### Beurteilung und Wiederholung

§ 7. (1) Jede Prüfung der Studienberechtigungsprüfung ist von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Ergebnis einer Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr oder ihm innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung auch Einsicht in die korrigierte Prüfungsarbeit zu gewähren.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer hat ein Prüfungsprotokoll zu führen, das die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie die Gründe für die negative Beurteilung zu enthalten hat (§ 64a Abs. 12 UG).

§ 8. (1) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung ohne wichtigen Grund vorzeitig ab, gilt diese als nicht bestanden. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht verschuldet hat.

(2) Nicht bestandene Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung dürfen zweimal wiederholt werden.

(3) Die letzte zulässige Wiederholung ist kommissionell (§ 64a Abs. 11 UG) vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern des betreffenden Faches abzulegen. Können sich die beiden Prüferinnen oder Prüfer über die Beurteilung nicht einigen, so gilt die für die Kandidatin oder den Kandidaten günstigere Beurteilung.

(4) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist die Kandidatin oder der Kandidat von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien an der Medizinischen Universität Wien ausgeschlossen (§ 64a Abs. 11 UG).

**§ 9.** Die Kandidatin oder der Kandidat ist berechtigt, einen Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode zu stellen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 64a Abs. 11 UG).

### Zeugnisse

**§ 10.** Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität an der ein Studium der Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien eingerichtet ist (§ 64a Abs. 14 UG).

(2) Inhalt und Form des Studienberechtigungszeugnisses sind vom Rektorat festzulegen.

### In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

**§ 11.** (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 143 Abs. 13 UG nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Gemäß § 143 Abs. 14 UG sind auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, bis zum Ablauf des 30. September 2010 die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Studienberichtigungsgesetz – StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985, weiterhin anzuwenden.

### I. Aufsatz über ein allgemeines Thema:

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema hat der Kandidat nachzuweisen, dass er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

### II. Pflichtfächer gemäß § 5 Abs. 1 Z 2:

Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Einzelprüfungen in jedem Fach. Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich gemäß § 64a Abs. 6 UG am Lehrstoff der 12. bzw. 13 Schulstufe.

#### 1. Pflichtfächer:

Biologie und Umweltkunde  
Chemie 2  
Physik 1

#### 2. Prüfungsanforderungen und -methoden:

##### 2.1. PRÜFUNGSANFORDERUNGEN:

##### Biologie und Umweltkunde:

- o Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Großeinheiten;
- o Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte;
- o Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier;
- o menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

##### Chemie 2:

- o Allgemeine Chemie:  
Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-(Loschmidt-)Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von Le Chatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen

und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse; Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.

o Anorganische Chemie:

Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente; Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.

o Organische Chemie:

Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition); Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.

o Einführung in die Biochemie:

Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide).

### Physik 1:

- o Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen - abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.
- o Mechanik:  
Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.
- o Schwingungen und Wellen:  
harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.
- o Wärmelehre:  
Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.
- o Elektrizitätslehre:  
Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom - Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.
- o Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.
- o Optik:  
geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik.

### 3. Prüfungsmethoden:

Die Pflichtfächer werden unter Anwendung folgender Methoden geprüft:

#### mündliche Prüfung:

Biologie und Umweltkunde

#### schriftliche und mündliche Prüfung:

Physik 1

Chemie 2

## II. Wahlfächer gemäß § 5 Abs. 1 Z 3:

Die Prüfungsmethode in einem Wahlfach richtet sich nach der von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn des Semesters gemäß § 59 Abs. 6 UG festgelegten Prüfungsmethode. Hinsichtlich der Anforderungen für die Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und -kandidaten ist jedoch auf den studienvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung Bedacht zu nehmen.

Wolfgang Schütz  
Rektor

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.